

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (B2C)

EINRICHTUNGSHAUS & TISCHLEREI KNITTELFELDER EU PIRCHING 41, 8200 HOFSTÄTTEN AN DER RAAB

FASSUNG 1.9.2022

§ 1 (ALLGEMEINES)

(1) Für den Geschäftsverkehr im Rahmen des Verkaufs mit sämtlichen nicht unternehmerisch tätigen Vertrags- und Verhandlungspartnern (in der Folge kurz Vertragspartner genannt) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftige Geschäfte **ausschließlich nachstehende Verkaufsbedingungen**, die integrierter Bestandteil jedes mit dem Vertragspartner zustande gekommenen Vertrages und jeder an den Vertragspartner gerichteten Willenserklärung sind. Die **Geltung erstreckt sich auf gegenständliches**, sowie auch alle **hinkünftigen Geschäfte**, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf **nicht ausdrücklich Bezug** genommen wurde. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss **aktuelle Fassung**, abrufbar auf unserer Homepage.

§ 2 (KOSTENVORANSCHLÄGE UND VERTRAGSSCHLUSS)

(1) Unsere Kostenvoranschläge sind grundsätzlich **schriftlich, unverbindlich und entgeltlich**. Einfache **mündliche Kostenschätzungen** sind jedenfalls **unverbindlich**. Der **Vertragsschluss erfolgt** erst durch **schriftliche Auftragsbestätigung** unsererseits. Selbiges gilt für Abänderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen eines Auftrages.

(2) Vom schriftlichen Vertragsinhalt **abweichende Bedingungen** müssen in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

§ 3 (GEHEIMHALTUNG UND URHEBERRECHTE)

(1) Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Planungen und sonstige Unterlagen stellen unser **alleiniges Eigentum** und **geistiges Eigentum** dar. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Ermächtigung weder vervielfältigt noch veröffentlicht oder dritten Personen zugänglich gemacht werden, dies gilt auch für Teilauszüge. Diese Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns **zurückzustellen**.

(2) Pläne dienen zur Orientierung und können **nicht alle Details maßstabsgetreu** und originalgetreu wiedergeben. Technische und konstruktive Abweichungen sind jedenfalls möglich. Stellt der Vertragspartner Pläne bei oder macht **Maßangaben, haftet er für deren Richtigkeit**, sofern nicht deren Unrichtigkeit offenkundig oder Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Vertragspartners als unrichtig, werden wir ihn davon unverzüglich verständigen und um entsprechende Weisung ersuchen. Bei **nicht rechtzeitiger Weisung** treffen den Vertragspartner neben den bis dahin **aufgelaufenen Kosten** auch die Verzugsfolgen.

(3) Sämtliche überlassenen **Unterlagen** können jederzeit von uns **zurückgefordert** werden und sind uns jedenfalls unverzüglich **unaufgefordert zurückzustellen**, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Dies gilt **für zehn Jahre** ab Zugang solcher Geheimnisse und auch, wenn keine Geschäftsbeziehung zustande kam. Bei unberechtigter Weitergabe von überlassenen Unterlagen bzw. Wissen behaltet wir uns die **Geltendmachung eines Schadens** vor.

§ 4 (PREIS, PREISGLEITKLAUSEL)

(1) Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, sind **Preise ab Werk, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten** zu verstehen. Sie sind in Euro und **ohne gesetzliche Abgaben**, etwa Umsatzsteuer, angegeben. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gelten Preisangaben als Pauschalpreise.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vertraglich **vereinbarte Entgelt anzupassen**, wenn sich seit Vertragsabschluss **Änderungen** der zugrunde gelegten **Verhältnisse** ergeben. Änderungen im Ausmaß von **5 % bleiben unberücksichtigt, darüberhinausgehende Änderungen werden im vollen Ausmaß berücksichtigt**. Dies betrifft Erhöhungen und Senkungen des vereinbarten Preises. Als relevante Änderung zählen Erhöhung/Senkung der **Rohstoffpreise & Materialpreise**, Erhöhung/Senkung der **Transportkosten**, Erhöhung/Senkung der **Energiekosten**, **Lohnsteigerung** aufgrund kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen, Änderungen relevanter **Wechselkurse**. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Klausel findet **keine Anwendung**, wenn die **Leistung innerhalb von zwei Monaten** ab Vertragsschluss **erbracht** wird.

(3) **Transportkosten**: Die Steigerung der Transportkosten wird **anhand des Transportkostenindex** der **WKO** berechnet, Ausgangswert ist der zum **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** zuletzt veröffentlichte Wert. Der **Anteil der Transportkosten**

am vereinbarten Preis wird **mit 2% festgelegt**, eine Steigerung der Transportkosten hat daher Auswirkungen auf diesen festgelegten Anteil.

(4) **Rohstoffpreise & Materialpreise**: Die Rohstoffpreise & Materialpreise bestimmen sich aufgrund des **von der Statistik Austria veröffentlichten Großhandelspreisindex (2. Teil Rohholz und Holzhalbwaren/ 1. Teil Möbel, Teppiche, Lampen und Leuchten)**, Ausgangswert ist der zum **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** zuletzt veröffentlichte Wert. Der **Anteil der Rohstoffpreise & Materialpreise** am vereinbarten Preis wird **mit 70% festgelegt**, eine Steigerung der Rohstoffpreise hat daher Auswirkungen auf diesen festgelegten Anteil.

(5) **Lohnkosten**: Die Lohnkosten des Auftragnehmers bestimmen sich aus dem **Kollektivvertrag für [Bodenleger]**, Ausgangswert ist der zum **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** zuletzt veröffentlichte Kollektivvertrag. Der Anteil der Lohnkosten am vereinbarten Preis wird **mit 26% festgelegt**, eine Steigerung der Lohnkosten hat daher Auswirkungen auf diesen festgelegten Anteil.

(6) **Energiekosten**: Die Energiepreise bestimmen sich im Falle von **Öl oder Gas** nach den **börsennotierten Preisen**, hinsichtlich **Stroms** an den durch die **E-Control veröffentlichten Großhandelspreis**. Ausgangswert ist der zum **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** zuletzt veröffentlichte Wert. Der **Anteil der Energiekosten**

am vereinbarten Preis wird **mit 2% festgelegt**, eine Steigerung der Energiekosten hat daher Auswirkungen auf diesen festgelegten Anteil

§ 5 (ZAHLUNGSBEDINGUNGEN)

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind **50 % des Auftragswertes als Anzahlung** spätestens 3 Tage nach Vertragsunterfertigung, der restliche Betrag **innen 10 Tagen nach Lieferung** zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in bar oder durch Banküberweisung auf das von uns bekannt gegebene Konto spesenfrei durchzuführen. Bei **Zahlungsverzug** werden **jährlich Zinsen von 5 %** berechnet.

(2) **Ungewidmete Zahlungen** werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet. Unser Lieferpersonal ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind wir weiters von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten, und Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist **vom Vertrag zurückzutreten**.

(4) Im letztgenannten Fall sind wir zur Verrechnung eines **pauschalen Schadenersatzes von 15 %** des Rechnungsbetrages oder nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

(5) Bei **Teillieferungen** sind wir berechtigt, jeweils auch **Teilrechnungen** zu stellen, deren Fälligkeit von den übrigen Lieferungen unberührt bleibt. Für Teilrechnung gelten die **festgelegten Zahlungsbedingungen**.

(6) Wenn eine Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht zur Gänze geleistet wird, können wir Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, bis zur Tilgung der Gesamtforderung in Verwahrung nehmen und ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Aufforderung herauszugeben.

(7) Eine **Aufrechnung** gegen Ansprüche unsererseits mit Gegenforderungen, welche nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind, ist **ausgeschlossen**. Dies gilt nicht, wenn wir zahlungsunfähig geworden sind.

(8) Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung ist der Vertragspartner **nicht zum Abzug von Skonto berechtigt**. Im Falle eines **Zahlungsverzuges** (auch mit Teilzahlungen) treten auch allfällige Skontovereinbarungen **außer Kraft**.

(9) **Zessionen** der Forderungen des Vertragspartners sind **nur unter unserer ausdrücklichen Zustimmung** zulässig.

(10) **Rechnungen** können von uns auch **ausschließlich elektronisch** übermittelt werden.

(11) Zahlungen sind nach **Rechnungslegung sofort**, ohne jeden Abzug **fällig**.

§ 6 (LIEFERUNG UND LIEFERZEIT)

(1) Von uns in Aussicht gestellte **Lieferfristen und -termine** sind unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen **unverbindlich** und stellen nur **voraussichtliche** Zeitpunkte der **Bereitstellung oder Übergabe** dar. Wir **behalten uns ausdrücklich vor**, die **Lieferfristen und -termine** aufgrund **unvorhersehbarer Produktionsstörungen** sowie bei **Problemen** mit der **Beschaffung** von erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen Fremdleistungen, entsprechend **abzuändern**.

(2) Die **Überschreitung** von in Aussicht gestellten Lieferfristen und -terminen stellt – insbesondere in Ansehung des Vorbehaltes – **keine Vertragsverletzung** dar und **berechtigen** den Auftraggeber **nicht zum Ersatz** eines allenfalls hierdurch entstandenen **Schadens**, sofern dieser **nicht** auf ein **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Sofern die in Aussicht gestellten **Lieferfristen und -termine** **erheblich überschritten** werden, steht dem Auftraggeber nach Setzung einer **angemessenen Nachfrist** die **Möglichkeit** offen, vom Vertrag **zurückzutreten**. Eine **erhebliche Überschreitung bemisst sich an den vereinbarten Lieferfristen**. Bei Lieferfristen **bis zu zwei Monaten** sind Überschreitungen von **mehr als 14 Tagen** als erheblich zu werten. **Ab jedem weiteren Monat verlängert sich die Frist**, in welchem die Überschreitung als erheblich anzusehen ist, **um eine Woche**.

(3) Werden Leistungsausführungen oder Produktionsfreigaben durch Umstände auf Seite des Vertragspartners verzögert oder unterbrochen, so sind vereinbarte Fertigstellungs- und Liefertermine **nicht mehr bindend** und sind diese nach Wegfall der Unterbrechung einvernehmlich neu festzusetzen.

(4) Ungeachtet der zuvor stehenden Bestimmungen, richten sich die in Aussicht gestellten Lieferfristen nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Sie beginnen jedoch nicht vor der vollständigen Klärung sämtlicher relevanter Einzelheiten zu laufen.

(5) Wir sind zur **Teillieferungen** berechtigt.

(6) Gerät der Vertragspartner in **Annahmeverzug** oder verletzt er sonstige Pflichten der Mitwirkung an der Lieferung sind wir berechtigt, **Ersatz für** den entstanden **Mehraufwand**, etwa durch Einlagerung, und allfälliger frustrierter Kosten zu verlangen. Die Zug-um-Zug-Einrede wird im Falle des Annahmeverzuges abbedungen. Zahlungsfristen, welche grundsätzlich mit Übergabe zu laufen beginnen, starten mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät.

§ 7 (BESTELLTE WARE)

(1) **Allfällige Farb- und Strukturunterschiede** zwischen Massivholz, furnierten Flächen und Kunststoffoberflächen sind **materialbedingt und natürlich**. Genauso sind geringfügige Farb- und Strukturunterschiede bei Metallen, Leder und Stoffen möglich. **Abweichungen** in Bezug auf Maß, Farbe und technische Merkmale innerhalb der **branchenüblichen Toleranzgrenzen** und technischen Normen sind **zulässig** und berechtigen den Vertragspartner keinerlei geartete Ansprüche uns gegenüber zu stellen. Die **Pflege- und Betriebsanleitungen** werden bei Lieferung übergeben und sind vom Vertragspartner **unbedingt zu beachten**. Bei Fehlen einer Anleitung verpflichtet sich der Vertragspartner, dies umgehend zu reklamieren.

(2) Sollten bestellte Waren aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, **nicht mehr lieferbar** sein, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, **vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurückzutreten** oder im Einvernehmen mit dem Vertragspartner ein **alternatives Produkt** zu liefern. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

§ 8 (MONTAGE UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN)

(1) Die **Kosten für Montage** oder Aufstellung sind im Verkaufspreis **nicht inkludiert**.

(2) Einbau und sonstige Montagearbeiten werden von uns zu den jeweils **üblichen Regiekosten** für Arbeits- und Wegzeit (pro Mann und Stunde) **gesondert verrechnet**. Der Vertragspartner bestätigt uns durch Unterfertigung des Montagennachweises die ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten. Alle sich im Zuge der Montage ergebenden zusätzlichen Leistungen werden nachträglich verrechnet.

(3) Wir führen dabei keinerlei Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse durch. **Geräte werden lediglich eingebaut, jedoch nicht angeschlossen**.

(4) Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Zugang zum und der Montageplatz selbst frei sind. Die Entfernung von Gegenständen in diesen Bereichen ist keinesfalls vom Auftrag umfasst. Sollten dennoch diesbezügliche Arbeiten vom Montagepersonal durchgeführt werden, erfolgt dies gegen Verrechnung, wobei **Schadenersatzansprüche** aufgrund einer mangelhaften Durchführung solcher Arbeiten **ausgeschlossen** sind, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 9 (ZAHLUNGSVERZUG, STORNO / VERTRAGSRÜCKTRITT)

(1) Bestehen nach Annahme der Bestellung **begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit** des Vertragspartners, was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine Anzahlung/Teilzahlung **trotz 8-tägiger Nachfristsetzung** nicht vollständig geleistet wird, sind wir berechtigt, **angemessene Sicherheitsleistung** vor Lieferung zu verlangen oder **vom Vertrag zurückzutreten**.

(2) Für den Fall, dass wir nach Eintritt des Zahlungsverzuges (auch von Teilzahlungen) nicht vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir **von sämtlichen Leistungs- und Lieferverpflichtungen befreit**, bis die rückständigen Zahlungen geleistet wurden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, zukünftige Lieferungen oder Teillieferungen nur dann auszuführen, wenn **entsprechende Sicherheiten gelegt** werden.

(3) Der Vertragspartner hat darüber hinaus die entstehenden **Mahn- und Inkassospesen** zu ersetzen. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jedenfalls drei Mahnschreiben durch uns als zur zweckentsprechenden Betreibung notwendig gelten, welche pro erfolgter Mahnung mit EUR 10,00 verrechnet werden.

§ 10 (ERFÜLLUNGORT, GEFAHRENÜBERGANG UND VERSENDUNG)

(1) **Erfüllungsort** ist sofern nicht anderes vereinbart, unser **Unternehmenssitz**, in Gleisdorf.

(2) Alle Gefahren, auch die des **zufälligen Untergangs**, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Vertragspartner über. Als **Zeitpunkt der Erfüllung** gilt bei Lieferungen **ab Werk die Übergabe** an den Vertragspartner oder der Erhalt der **Nachricht der Versandbereitschaft**.

(3) Unabhängig von der Art der Lieferung/Abholung trägt die **Kosten für Verpackung und Versendung** sowie für eine vom Vertragspartner gewünschte **Transportversicherung** dieser selbst.

(4) Transport- und alle sonstigen **Verpackungen** nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von uns **nicht zurückgenommen**. Der **Vertragspartner** ist verpflichtet, für eine **Entsorgung der Verpackung** auf eigene Kosten zu sorgen.

(5) Von uns bereitgestellte **Transporthilfen** wie insbesondere Europaletten sind spätestens 4 Wochen nach Aufforderung an uns **zurückzustellen**.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die **bestellte Ware abzunehmen**, befindet sich der Vertragspartner mit der Abnahme in **Verzug**, sind wir berechtigt, Vertragserfüllung und den dadurch entstandenen Schaden zu fordern. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vor der Bereitstellung der Ware unberechtigt vom Auftrag zurücktritt.

(7) Ruft der Vertragspartner **auf Abruf bestellte Ware nicht ab**, wird diese vom ersten der auf den Abruftermin folgenden Woche an auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners bei uns oder extern **eingelagert**. Wir sind berechtigt, für die Einlagerung Lagerkosten in der Höhe von **täglich 0,1 % des Brutto-Kaufpreises** zu verlangen. Die obige Regelung zum Abnahmeverzug bleibt davon unberührt. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, das entsprechende Entgelt fällig zu stellen und nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware anderweitig zu veräußern und dem Vertragspartner die dadurch entstandenen Kosten sowie einen allfälligen Differenzverkaufserlös in Rechnung zu stellen.

(8) Bei ernsthafter Verweigerung der Abnahme ist die Setzung einer Nachfrist nicht erforderlich.

§ 11 (EIGENTUMSVORBEHALT)

(1) Wird der **Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung ausgefolgt**, bleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung inklusive aller Nebengebühren in **unserem Eigentum**.

(2) Sind Waren in **mehreren Verträgen** verkauft, gelten diese Kaufverträge bezüglich des Eigentumsvorbehalts als **einheitlicher Vertrag**, sodass das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren erst mit der **Bezahlung des** in den verschiedenen Verträgen vereinbarten **Gesamtkaufpreises** an den Vertragspartner übergeht. Der Eigentumsvorbehalt gilt ausdrücklich **auch für verbaute** und mit einer festen Substanz verbundene Einrichtungsgegenstände. Bei **Verarbeitung der Ware** bleibt unser Eigentum weiter aufrecht. Bei untrennbarer Vermengung der Ware mit fremden Sachen erlangen wir **Miteigentum** an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Vermengung.

(3) Bis zum Eigentumsübergang ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware **pfleglich zu behandeln** und diese ab Übernahme gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschäden zum Neuwert zu **versichern** und die **Ansprüche aus diesen Versicherungen** bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts an uns **abzutreten**. Allfällige notwendige **Wartungsarbeiten** sind rechtzeitig auf eigene Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

FASSUNG 1.9.2022

(4) Dem Vertragspartner ist eine **Verpfändung** oder sonstige rechtliche Verfügung über die Vorbehaltsware **untersagt**. Bei **exekutiven** oder sonstigen **Eingriffen** ist der Vertragspartner verpflichtet, **auf unser Eigentum hinzuweisen** und uns umgehend darüber in Kenntnis zu setzen und sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Kosten für die Beseitigung des Eingriffes sind vom Vertragspartner zu tragen.

(5) Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung **zustimmen**. Im Falle der Zustimmung gilt die **Kaufpreisforderung** als an uns **abgetreten** und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Die Weiterveräußerung ist jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt zulässig.

(6) Bei **Zahlungsverzug** (trotz zweimaliger Mahnung) des Vertragspartner sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in unserem Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände ohne gerichtliche Entscheidung **in Verwahrung zu nehmen**, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Wir sind nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch berechtigt, **vom Vertrag zurückzutreten** und die Ware nach erfolgtem Rücktritt **weiterzuverkaufen**. Für diesen Fall sind wir zur Verrechnung eines **pauschalen Schadenersatzes** in der Höhe von **15 % des Rechnungsbetrages** oder aber nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

(7) Der **Vertragspartner trägt das volle Risiko** für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung des Zustands.

(8) Im Falle einer **Mehrzahl von Forderungen**, werden Zahlungen des Vertragspartners primär jenen Forderungen zugerechnet, die **nicht** (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel **gesichert** sind.

(9) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt **kein Rücktritt vom Vertrag**, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.

(10) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Ware auf seine Kosten **an uns zurückzustellen** oder nach angemessener Vorankündigung den Zugang zur Ware zu ermöglichen.

(11) Die notwendigen und angemessenen **Kosten** zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Eigentumsvorbehalts **hat der Vertragspartner zu tragen**.

§ 12 (GEWÄHRLEISTUNG)

(1) Wir haften nicht dafür, dass die gelieferte Ware, für die vom Käufer in Aussicht genommenen **besonderen Zwecke geeignet** ist, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden.

(2) **Rücksendungen** werden nur nach **vorheriger schriftlicher Zustimmung** angenommen, anderenfalls die Annahme verweigert wird.

(3) Auf Verlangen hat der Vertragspartner das beanstandete Produkt auf seine Kosten **unverzüglich zurückzusenden**.

(4) Die **angemessene Frist** zur Verbesserung wird mit **zumindest 8 Wochen** festgesetzt.

(5) Der Vertragspartner erklärt sich bereit, bei jedem Mangel **3 Mängelbehebungsversuche** zu akzeptieren, bevor er auf die sekundären Gewährleistungshelfe umsteigt.

(6) Stellt sich heraus, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt bzw. nicht in unserer Verantwortung gelegen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns sämtliche **entstandenen Aufwendungen** für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Behebung eines nicht von der Gewährleistung umfassten Mangels **zu ersetzen**.

(7) Werden empfohlene oder in Betriebs- und Wartungsanleitungen festgelegte Wartungs- oder Kontrollintervalle vom Vertragspartner nicht eingehalten oder dokumentiert, so erlischt jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch.

(8) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners werden in allen Fällen **nach unserer Wahl** entweder durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung erfüllt.

(9) Der Vertragspartner hat zur Mangelbehebung die mangelhafte Ware in einem **geeigneten Raum bereitzustellen**, zu dem den von uns beauftragten Monteuren montags bis samstags **Zugang zu gewähren** ist. Außerdem sind nach Bedarf **Strom, Wasser und Druckluft**, sowie, sofern der Besteller darüber verfügt, **Gabelstapler bereitzustellen**. Sind von einer Lieferung mehrere Werkstücke mangelhaft, so ist der

Besteller verpflichtet, diese Werkstücke zeitgleich in einem geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, um die Nachbesserung im Rahmen eines Termins zu ermöglichen.

(10) **Gewährleistungsansprüche** des Vertragspartners sind **nicht abtretbar**.

(11) Bei **Weiterverkauf** der gelieferten Ware durch den Vertragspartner **entfallen** uns gegenüber sämtliche **Ansprüche** aus dem Titel der Gewährleistung.

§ 13 (HÖHERE GEWALT)

(1) Höhere Gewalt ist ein **von außen kommendes, nicht voraussehbares** und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel **nicht**, oder nicht rechtzeitig **abwendbares Ereignis**. Als Ereignis höherer Gewalt **gelten insbesondere** Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Epidemien/Pandemien, Naturgewalten, außergewöhnliche Witterungsbedingungen sowie **andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände**, wie insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, **Rohstoffmangel**, auch wenn sie beim Vorlieferanten des Lieferanten eintreten, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten und Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

(2) Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, **setzt** sie die **andere Partei unverzüglich in Kenntnis** und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich **unverbindliche Einschätzung** des Ausmaßes und der erwarteten **Dauer ihrer Leistungsverhinderung**.

(3) Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt **ganz oder teilweise** an der Vertragserfüllung **gehindert**, liegt **keine Vertragsverletzung** vor und der Auftraggeber wird von seiner **Vertragserfüllungspflicht** für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, **befreit**. Die vereinbarte **Lieferfrist verlängert** sich automatisch um **jenen Zeitraum**, in welchem der Auftragnehmer zur **Leistungserbringung** durch höhere Gewalt **gehindert war**.

(4) Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene Vertragspflichten keine Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich **vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkung** der höheren Gewalt nachweisbar zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den **aktuellen Stand** sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung **informieren**.

(5) Der **Auftragnehmer** ist insbesondere **nicht verpflichtet**, auf **alternative Produkte, alternative Herstellungsverfahren** oder **alternative Transportmöglichkeiten umzusteigen**, sofern dies mit einer **Kostensteigerung** von über 5% verbunden wäre oder einen erheblichen **Mehraufwand bedeuten würde**. Dauert die Beeinträchtigung durch Höhere Gewalt **mehr als 3 Monate** an, sind die Parteien **berechtigt**, vom Vertrag **zurückzutreten**.

§ 14 (GARANTIEZUSAGEN)

(1) Sofern wir Garantien zugesagt haben, gelten diese nur bei **sachgemäßer Verwendung** der Produkte, insbesondere **fachgerechter Montage** und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantieusage sind Abnutzungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten deren Garantiebedingungen.

§ 15 (DATENSCHUTZ)

(1) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind verpflichtet, die **Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen **einzuhalten**. Zum Zweck der Vertragserfüllung sind wir berechtigt, die dafür erforderlichen **Daten des Vertragspartners zu verarbeiten**. Gegenüber allfälligen **Erfüllungsgehilfen**, welchen wir uns bedienen, sind wir von der **Geheimhaltungspflicht entbunden**.

§ 16 (HAFTUNG MEHRERER KÄUFER)

(1) Haben sich durch einen Kaufvertrag mehrere Käufer verpflichtet, so haften diese für die Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen als **Solidarschuldner zur ungeteilten Hand**.

§ 17 (SCHADENERSATZ/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN)

(1) Alle Fälle von Vertragsverletzungen (Mängel, verspätete Lieferung etc) und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Vertragspartners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Bedingungen **abschließend geregelt**.

(2) Außer bei Personenschäden haften wir nur für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**.

(3) Obige Bestimmungen gilt auch für Ansprüche aus **vorvertraglichem Verschulden** sowie hinsichtlich aller – auch nachwirkenden – **Schutz-, Sorgfalts- und**

Aufklärungspflichten. Weiters gilt dies für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, Regressforderungen von Vertragspartnern, entgangener Gewinn sowie für alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

§ 18 (WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL)

(1) Dem Vertrag liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblichen **wirtschaftlichen Bedingungen** (wie beispielsweise Rohstoffpreise, Rohstoffverfügbarkeit, Transportmöglichkeiten, Produktionsmöglichkeiten, Energiekosten udgl.) zugrunde. Sollten während der Dauer des jeweiligen Vertrages oder bei seinem Abschluss nicht berücksichtigte Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, die aber in dem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich infolgedessen Bestimmungen des Vertrages für eine Partei als **undurchführbar oder unzumutbar**, so kann die betroffene Partei eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Vertrages an die geänderten Umstände verlangen oder diesen stornieren. Als unzumutbar in diesem Sinne wird beispielsweise eine Situation gewertet, in welcher die Erfüllung des Vertrages – angesichts der geänderten Verhältnisse – **nicht kostendeckend** durchgeführt werden kann.

(2) Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen **darzulegen und zu beweisen**.

(3) Eine Stornierung aus diesem Grund stellt keine Vertragsverletzung dar und berechtigt die andere Partei weder Schadenersatz noch sonstige Ersatzleistungen zu fordern, es sei denn der Schaden ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen.

(4) Bereits erbrachte Leistungen werden anhand der Vertragsbedingungen abgewickelt und bleiben von der Stornierung unberührt.

(5) Sollte sich die **Versorgungslage** für gewisse Rohstoffe und Vormaterialien insbesondere aufgrund der derzeit bekannten Verhältnisse derart ändern, dass eine Leistungserbringung unmöglich wird, werden die Vertragsparteien einvernehmlich die Auswahl über Alternativprodukte treffen, mit welchen der Auftrag erfüllt werden kann.“

§ 19 (GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL)

(1) Hat der Vertragspartner zum Zeitpunkt, in der eine Streitigkeit gerichtsanhängig wird, seinen Wohnsitz oder gewöhnlich Aufenthalt nicht im Inland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich das **sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens zuständig**. Hinsichtlich Klagen durch den Vertragspartner richtet sich der Gerichtsstand nach dem im Gesetz gegebenen Gerichtsstand.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter **Ausschluss des UN-Kaufrechts**.

§ 20 (SALVATORISCHE KLAUSEL)

(1) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen uns und dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die **Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt**.

(2) Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

(3) Die Abbedingung dieser AGB bedarf der **Schriftform**. Dies gilt auch für diese **Schriftformklausel**.